



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.6.2026
COM(2026) 243 final

2026/0119 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa zu den Vorschlägen zu UN-Regelungen im Juni 2026 zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der EU im Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (WP.29) hinsichtlich der Annahme von Anpassungen bestehender UN-Regelungen zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Geänderte Übereinkommen von 1958 und das Parallelübereinkommen

Es bestehen zwei Übereinkommen mit dem Ziel, harmonisierte Anforderungen zu entwickeln und so technische Hemmnisse im Handel mit Kraftfahrzeugen zwischen den Vertragsparteien der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) abzubauen und zu gewährleisten, dass Kraftfahrzeuge ein hohes Sicherheits- und Umweltschutzniveau bieten. Diese Übereinkommen sind:

- das Übereinkommen der UNECE über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden (im Folgenden „Geändertes Übereinkommen von 1958“) und
- das Übereinkommen über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können (im Folgenden „Parallelübereinkommen“).

Die Übereinkommen sind für die EU am 24. März 1998 bzw. am 15. Februar 2000 in Kraft getreten. Die Arbeit mit Bezug zu diesen Übereinkommen wird von der WP.29 beaufsichtigt.

2.2. Das Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa

Die WP.29 bietet einen einzigartigen Rahmen für weltweit harmonisierte Vorschriften zu Fahrzeugen. Die WP.29 ist eine ständige Arbeitsgruppe im institutionellen Rahmen der UN mit einer konkreten Aufgabenstellung und einer spezifischen Geschäftsordnung. Sie ist ein globales Forum, das offene Diskussionen über Kraftfahrzeugvorschriften und die Umsetzung des Geänderten Übereinkommens von 1958 sowie des Parallelübereinkommens ermöglicht. Jedes UN-Mitglied und jede von einem UN-Mitglied eingerichtete Organisation für regionale Wirtschaftsintegration kann in vollem Umfang an den Tätigkeiten der WP.29 teilnehmen und Vertragspartei der von der WP.29 beaufsichtigten Übereinkommen über Fahrzeuge werden. Die EU ist Vertragspartei dieser Übereinkommen¹.

¹ Beschluss 97/836/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden („Geändertes Übereinkommen von 1958“) (ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78).

Beschluss 2000/125/EG des Rates vom 31. Januar 2000 betreffend den Abschluss des Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können („Parallelübereinkommen“) (ABl. L 35 vom 10.2.2000, S. 12).

Die WP.29 tritt dreimal jährlich, im März, Juni und November, zusammen. Zur Berücksichtigung des technischen Fortschritts kann die WP.29 auf jeder Tagung Folgendes annehmen:

neue UN-Regelungen,

neue UN-Resolutionen,

neue globale technische Regelungen der Vereinten Nationen (UN-GTR),

Anpassungen von UN-Regelungen und -Resolutionen im Rahmen des Geänderten Übereinkommens von 1958 und

Anpassungen von UN-GTR und -Resolutionen im Rahmen des Parallelabkommens.

Vor jeder Tagung der WP.29 werden diese Anpassungen von dafür eingerichteten Unterarbeitsgruppen der WP.29 auf technischer Ebene erörtert.

Anschließend kann die WP.29 Vorschläge annehmen, und zwar

mit qualifizierter Mehrheit der anwesenden Vertragsparteien bei Vorschlägen im Rahmen des Geänderten Übereinkommens von 1958 oder

durch Konsens-Abstimmung der anwesenden Vertragsparteien bei Vorschlägen im Rahmen des Parallelübereinkommens.

Vor jeder Tagung der WP.29 wird in einem Beschluss des Rates nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegt, welcher Standpunkt im Namen der EU in Bezug auf

neue UN-Regelungen, UN-GTR und UN-Resolutionen und

Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen von UN-Regelungen, UN-GTR und UN-Resolutionen zu vertreten ist.

2.3. Der geplante Akt der WP.29

Auf ihrer 199. Tagung vom 23. bis zum 26. Juni 2026 kann die WP.29 Folgendes annehmen:

Vorschläge für Anpassungen der UN-Regelungen Nr. 10, 11, 12, 13, 13-H, 14, 16, 17, 18, 21, 24, 26, 28, 29, 34, 35, 39, 43, 45, 46, 48, 49, 51, 55, 58, 61, 64, 66, 67, 68, 73, 75, 79, 83, 85, 89, 90, 93, 94, 95, 97, 100, 102, 106, 107, 108, 109, 110, 115, 116, 117, 121, 122, 125, 127, 129, 130, 131, 133, 134, 135, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 148, 151, 152, 153, 154, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 176, 177, 178, 179 und 180;

zu Vorschlägen für neue UN-Regelungen:

über flüssigen Wasserstoff,

über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich des automatisierten Fahrens (ADS – Automated Driving System) und

über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Reifen hinsichtlich der Abriebleistung;

Vorschläge für Anpassungen der UN-GTR Nr. 9 und 13 und

einen Vorschlag für eine neue UN-GTR über automatisiertes Fahren (ADS – Automated Driving System).

3. IM NAMEN DER EU ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Da es sich um einen Bereich handelt, in dem die Union in hohem Maß gesetzgeberisch tätig war, fällt er im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Union.

Das WP.29-System stärkt die internationale Harmonisierung von Fahrzeugnormen. Hierbei kommt dem Geänderten Übereinkommen von 1958 eine Schlüsselrolle zu. EU-Hersteller können mit einem einheitlichen Bestand von Typgenehmigungsregelungen arbeiten, da sie wissen, dass die Vertragsparteien ihr Produkt als mit ihren nationalen Rechtsvorschriften konform anerkennen werden.

So konnten mit der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 über die allgemeine Sicherheit von Kraftfahrzeugen, die später aufgehoben und durch die Verordnung (EU) 2019/2144 ersetzt wurde, mehr als 50 EU-Richtlinien aufgehoben und durch die entsprechenden, im Rahmen des Geänderten Übereinkommens von 1958 erarbeiteten Regelungen ersetzt werden.

Mit der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates² wird ein ähnlicher Ansatz verfolgt. Darin werden Verwaltungsvorschriften und technische Anforderungen für die Typgenehmigung und das Inverkehrbringen aller neuen Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten festgelegt. Mit dieser Verordnung wurden im Rahmen des Geänderten Übereinkommens von 1958 erlassene Regelungen in das EU-Typgenehmigungssystem integriert, entweder als Anforderungen für die Typgenehmigung oder als Alternative zu Rechtsvorschriften der EU.

Hat die WP.29 einen Vorschlag für eine neue UN-Regelung oder für Anpassungen einer bestehenden UN-Regelung angenommen, unterrichtet der UNECE-Exekutivsekretär die Vertragsparteien über den entsprechenden Akt. Sofern binnen sechs Monaten keine Sperrminorität der Vertragsparteien Einspruch einlegt, tritt der Akt in Kraft. Anschließend kann jede Vertragspartei ihn in ihre geltenden nationalen Vorschriften überführen. In der EU ist der Umsetzungsprozess mit der Veröffentlichung des Akts im *Amtsblatt der Europäischen Union* abgeschlossen.

Zu den folgenden Akten ist der Standpunkt der EU festzulegen:

zu Vorschlägen für Anpassungen der UN-Regelungen Nr. 10, 11, 12, 13, 13-H, 14, 16, 17, 18, 21, 24, 26, 28, 29, 34, 39, 43, 45, 46, 48, 49, 51, 55, 58, 61, 64, 66, 67, 73, 75, 79, 83, 85, 89, 90, 93, 94, 95, 97, 100, 102, 106, 107, 108, 109, 110, 115, 116, 117, 121, 122, 125, 127, 129, 130, 131, 133, 134, 135, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 148, 151, 152, 153, 154, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 176, 177, 178, 179 und 180 zur Aktualisierung der Vorschriften über:

- Bremsen schwerer Nutzfahrzeuge – mit den vorgeschlagenen Änderungen soll sichergestellt werden, dass die Aktivierungsbedingungen für ein Notbremsignal, das durch die Betätigung des Betriebsbremssystems erzeugt wird, aufeinander abgestimmt sind und einheitlich ausgelegt werden;
- Widerstandsfähigkeit der Sitze, ihrer Verankerungen und Kopfstützen – mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Prüfverfahren zur Überprüfung der Energieaufnahme an Kopfstützen präzisiert werden;

² Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

- Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen – mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Möglichkeit eingeführt werden, durch die neue Lichtsignalfunktion „Projektion der Fahrtrichtungsanzeige“ Lichtsignale in Form der Projektion von Mustern auf die Fahrbahn für andere Verkehrsteilnehmer zu erzeugen;
- Geräuschemissionen von Fahrzeugen der Klassen M und N – mit den vorgeschlagenen Änderungen soll der Verweis auf die UN-GTR Nr. 21 durch einen Verweis auf denselben Absatz in der UN-Regelung Nr. 177 ersetzt werden, um künftige mögliche Abweichungen zwischen diesen beiden Texten zu vermeiden, und es sollen ein Standardmodus und Anforderungen für die Verbesserung im Hinblick auf die Emission von Außengeräuschen eingeführt werden;
- Luftreifen für Krafträder und Mopeds – die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, die Zertifizierung von Fahrradreifen als Mopedreifen zu vermeiden;
- Lenkanlage – mit den vorgeschlagenen Änderungen soll der Anwendungsbereich zwischen dieser Regelung und der UN-Regelung Nr. 171 in Bezug auf die automatisch gesteuerte Lenkfunktion, insbesondere in Bezug auf Parkmöglichkeiten und ferngesteuertes Parken, präzisiert werden;
- Fahrzeuge mit Elektroantrieb – mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen Anforderungen an die Warnung und die automatische Aktivierung der Bremsen bei einem Ausfall des wiederaufladbaren Energiespeichersystems für Anhänger eingeführt werden;
- Luftreifen für landwirtschaftliche Fahrzeuge – mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Kennzeichnung von Reifen der Geschwindigkeitskategorien D und E präzisiert werden;
- runderneuerte Reifen für Personenkraftwagen und ihre Anhänger – mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Rolle des Materiallieferanten präzisiert und die Liste der Reifen, die als Reifen zur Verwendung unter extremen Schneebedingungen eingestuft sind, vereinfacht werden;
- runderneuerte Reifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger – mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Rolle des Materiallieferanten präzisiert und die Liste der Reifen, die als Reifen zur Verwendung unter extremen Schneebedingungen eingestuft sind, vereinfacht werden;
- Rollwiderstand, Rollgeräusch und Nassgriffigkeit von Reifen – mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen alle Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Reifenabrieb aus der Regelung gestrichen und in eine neue UN-Regelung über den Reifenabrieb überführt werden;
- Fußgängersicherheit – mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen der Umfang der Daten aus Prüfungen der Windschutzscheibe, die für die Zwecke der Typgenehmigung vorzulegen sind, präzisiert und technische Anforderungen an einsetzbare Fußgängerschutzsysteme gemäß Änderung 3 der GTR Nr. 9 umgesetzt werden;
- verbesserte Kinderrückhaltesysteme – mit den vorgeschlagenen Änderungen soll klargestellt werden, dass die Entfernung eines Einsatzes auch zusätzliche Prüfungen mit Prüfpuppen alternativer Körpergrößen zur Folge haben kann; außerdem sollen das Missverhältnis zwischen den angenommenen Abmessungen der Schulterhöhe für Frühgeborene und den tatsächlichen Schulterhöhen, die aus gesammelten

anthropometrischen Datensätzen abgeleitet werden, behoben und die Beschreibungen der eindeutigen Kennung aus den Anforderungen gestrichen werden;

- Notbremsassistentensysteme (AEBS) für Fahrzeuge der Klassen M₂, M₃, N₂ und N₃ – mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Bestimmungen präzisiert werden, mit denen Probleme bei der Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M₂, M₃ und N₂ gelöst werden, wodurch die Abstimmung zwischen dieser Regelung und der UN-Regelung Nr. 152 robuster wird;
- Wasserstoff- und Brennstoffzellenfahrzeuge – mit den vorgeschlagenen Änderungen soll eine Reihe redaktioneller Änderungen vorgenommen werden;
- Lichtsignaleinrichtungen – mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Anforderungen an die Projektion von Mustern auf die Fahrbahn im Rahmen der Fahrtrichtungsanzeige eingeführt werden;
- AEBS für Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁ – mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Bestimmungen präzisiert werden, mit denen Probleme bei der Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M₂, M₃ und N₂ gelöst werden, damit diese Regelung und die UN-Regelung Nr. 131 besser aufeinander abgestimmt sind;
- Kinderrückhaltesysteme für eine sicherere Beförderung von Kindern in Kraftomnibussen – mit den vorgeschlagenen Änderungen soll eine Lösung für Kinderrückhaltesysteme eingeführt werden, die mit Zweipunktgurten eingebaut werden, um Kinder beim Überrollen oder Frontalaufprall im Sitz zu halten;
- Fahrerassistenzsysteme – mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen neue Anforderungen in Bezug auf „systeminitiierte Manöver“ auf Autobahnen unter Beibehaltung der Aufforderung „Hände ans Lenkrad“ und „systeminitiierte Manöver“ in Nicht-Autobahn-Szenarien mit der Aufforderung „Hände ans Lenkrad“ eingeführt werden;
- Schneegriffigkeitsleistung runderneuerter Reifen und ihre Einstufung als Traktionsreifen – die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, eine überarbeitete Definition des Begriffs „Zulieferer der für das Runderneuerungsverfahren verwendeten Lauffläche“ in Bezug auf die Übereinstimmung der Produktion einzuführen, die Kohärenz zwischen runderneueren Reifen und neuen Reifen durch Angleichung an die Anforderungen der UN-Regelung Nr. 117 zu verbessern, neue Übergangsbestimmungen einzuführen und eine Reihe redaktioneller Probleme zu beheben; und
- zu einer Reihe von Vorschlägen – die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, die Anwendung dieser UN-Regelungen auf automatisierte Fahrzeuge, einschließlich solcher ohne manuelle Steuerung, zu ermöglichen;

zu Vorschlägen für neue UN-Regelungen:

- zu flüssigem Wasserstoff, um die Ausarbeitung von Anforderungen für Fahrzeuge der Klassen M₂, M₃, N₂ und N₃ und für mit flüssigem Wasserstoff betriebene Systeme zu ermöglichen;
- zu ADS, um einheitliche Sicherheitsbestimmungen und eine harmonisierte Methodik für die Validierung der Sicherheit von ADS festzulegen, und
- zum Reifenabrieb, um die Euro-7-Anforderungen in Bezug auf neue Luftreifen der Klasse C1 hinsichtlich ihrer Abriebeigenschaften zu erfüllen;

zu Vorschlägen für Anpassungen der UN-GTR Nr. 9 und Nr. 13 zur Erleichterung einer zielorientierten quasistatischen Zertifizierung des Hüftformschlagkörpers für die Prüfung „Beinformprüfkörper gegen Stoßfänger“ und zur Klärung der Gründe für die Anwendung der Anforderungen für die Prüfung der mechanischen Integrität und Haltbarkeit von Versorgungsleitungen auch auf zusätzliche thermisch geschützte Entlastungseinrichtungen und

zu einem Vorschlag für eine neue UN-GTR zu ADS, mit der eine harmonisierte Methodik bereitgestellt werden soll, die übergeordnete Anforderungen einschließt, die den einzigartigen Charakter und die Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit der ADS-Technologie berücksichtigen, sowie einen Mehssäulenansatz, um eine umfassende, wirksame und effiziente Validierung der ADS-Sicherheit zu gewährleisten.

Die WP.29 plant, auf ihrer Tagung vom 23. bis zum 26. Juni 2026 über diese Vorschläge abzustimmen.

Zudem ist der Standpunkt der EU zu Folgendem festzulegen:

zu einem Vorschlag zur Änderung des Auslegungsdokuments in Bezug auf das System zur Softwareaktualisierung und zur Verwaltung der Softwareaktualisierungen.

Die EU sollte die genannten Akte unterstützen, da sie im Einklang mit ihrer Binnenmarktpolitik für die Automobilindustrie im Hinblick auf Sicherheit, Automatisierung und Emissionen sowie im Einklang mit ihrer Geo-, Verkehrs-, Klima- und Energiepolitik stehen.

All diese Akte würden sich sehr positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Automobilindustrie und den internationalen Handel auswirken. Eine Zustimmung zu diesen Akten würde den technischen Fortschritt fördern, Skaleneffekte ermöglichen, eine Fragmentierung des Binnenmarkts verhindern und eine einheitliche Anwendung der Normen im Automobilbereich in der gesamten EU gewährleisten.

Externes Sachverständigenwissen ist für diesen Vorschlag nicht relevant. Er wurde jedoch vom Technischen Ausschuss „Kraftfahrzeuge“ geprüft.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV erlässt der Rat Beschlüsse, die die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, festlegen.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die wegen völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Unter „rechtswirksame Akte“ fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend sind, jedoch „geeignet, den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“³.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61-64.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die WP.29 ist ein Gremium, in dem die Vertragsparteien der UNECE die Umsetzung des Geänderten Übereinkommens von 1958 und des Parallelübereinkommens erörtern.

Die Akte, die die WP.29 zu erlassen hat, stellen rechtswirksame Akte dar.

Die im vorgesehenen Akt festgelegten UN-Regelungen werden nach den Artikeln 1 und 12 des Geänderten Übereinkommens von 1958 für die EU völkerrechtlich bindend sein. Zusammen mit den UN-GTR werden sie geeignet sein, den Inhalt von Rechtsvorschriften der EU im Bereich der Typgenehmigung von Fahrzeugen maßgeblich zu beeinflussen.

Der institutionelle Rahmen des Übereinkommens wird durch die vorgesehenen Akte weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein Standpunkt festgelegt wird, der im Namen der EU vertreten wird.

Ein vorgesehener Akt kann zwei Zwecke oder Gegenstände haben, von denen einer der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung ist. In diesem Fall muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der vorrangige Zweck und Inhalt des vorgesehenen Akts ist die Angleichung der Rechtsvorschriften. Die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 114 AEUV.

4.3. Schlussfolgerungen

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 114 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Veröffentlichung des vorgesehenen Akts

Da mit dem Akt der WP.29 mehrere UN-Regelungen und UN-GTR geändert sowie neue UN-Regelungen und UN-GTR angenommen werden, ist es angezeigt, ihn nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa zu den Vorschlägen zu UN-Regelungen im Juni 2026 zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 97/836/EG des Rates¹ ist die Union dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden (im Folgenden „Geändertes Übereinkommen von 1958“), beigetreten. Das geänderte Übereinkommen von 1958 ist am 24. März 1998 in Kraft getreten.
- (2) Mit dem Beschluss 2000/125/EG des Rates² ist die Union dem Übereinkommen über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können (im Folgenden „Parallelübereinkommen“) beigetreten. Dieses Parallelübereinkommen trat am 15. Februar 2000 in Kraft.
- (3) In der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und Rates³ sind die Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung

¹ Beschluss 97/836/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden („Geändertes Übereinkommen von 1958“) (ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1997/836/oj>).

² Beschluss 2000/125/EG des Rates vom 31. Januar 2000 betreffend den Abschluss des Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können („Parallelübereinkommen“) (ABl. L 35 vom 10.2.2000, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2000/125/oj>).

³ Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der

und das Inverkehrbringen aller neuen Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten festgelegt. Mit dieser Verordnung wurden nach dem Geänderten Übereinkommen von 1958 erlassene Regelungen (im Folgenden „UN-Regelungen“) in das EU-Typgenehmigungssystem integriert, entweder als Anforderungen für die Typgenehmigung oder als Alternative zu Rechtsvorschriften der Union.

- (4) Nach Artikel 1 des Geänderten Übereinkommens von 1958 und Artikel 6 des Parallelübereinkommens kann das Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge (WP.29) Vorschläge für Anpassungen der UN-Regelungen, globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen (UN-GTR) und UN-Resolutionen sowie Vorschläge für neue UN-Regelungen, UN-GTR und UN-Resolutionen über die Genehmigung von Fahrzeugen annehmen. Darüber hinaus kann die WP.29 gemäß diesen Bestimmungen Vorschläge für Genehmigungen zur Ausarbeitung von Änderungen an UN-GTR oder für die Ausarbeitung von neuen UN-GTR sowie Vorschläge für die Erweiterung von Mandaten für UN-GTR annehmen.
- (5) Auf der 199. Tagung des Weltforums für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge vom 23. bis zum 26. Juni 2026 kann die WP.29 Folgendes annehmen: Vorschläge für Anpassungen der UN-Regelungen Nr. 10, 11, 12, 13, 13-H, 14, 16, 17, 18, 21, 24, 26, 28, 29, 34, 35, 39, 43, 45, 46, 48, 49, 51, 55, 58, 61, 64, 66, 67, 68, 73, 75, 79, 83, 85, 89, 90, 93, 94, 95, 97, 100, 102, 106, 107, 108, 109, 110, 115, 116, 117, 121, 122, 125, 127, 129, 130, 131, 133, 134, 135, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 148, 151, 152, 153, 154, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 176, 177, 178, 179 und 180; einen Vorschlag für eine neue UN-Regelung über flüssigen Wasserstoff; einen Vorschlag für eine neue UN-Regelung über das automatisierte Fahren (ADS – Automated Driving System); einen Vorschlag für eine neue UN-Regelung über den Reifenabrieb; Vorschläge für Anpassungen der UN-GTR Nr. 9 und 13 und einen Vorschlag für eine neue UN-GTR über das automatisierte Fahren (ADS – Automated Driving System).
- (6) Die UN-Regelungen Nr. 35 und 68 sind für die Zwecke der EU-Typgenehmigung nicht anwendbar.
- (7) Um den praktischen Erfahrungen und den technischen Entwicklungen während des Typgenehmigungsverfahrens Rechnung zu tragen, müssen die Anforderungen an bestimmte Aspekte oder Merkmale, die unter die UN-Regelungen Nr. 10, 11, 12, 13, 13-H, 14, 16, 17, 18, 21, 24, 26, 28, 29, 34, 39, 43, 45, 46, 48, 49, 51, 55, 58, 61, 64, 66, 67, 73, 75, 79, 83, 85, 89, 90, 93, 94, 95, 97, 100, 102, 106, 107, 108, 109, 110, 115, 116, 117, 121, 122, 125, 127, 129, 130, 131, 133, 134, 135, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 148, 151, 152, 153, 154, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 176, 177, 178, 179 und 180 sowie die UN-GTR Nr. 9 und Nr. 13 fallen, geändert oder ergänzt werden.
- (8) Um technologischen Fortschritt zu ermöglichen und die Automatisierung und Dekarbonisierung zu fördern, müssen neue UN-Regelungen zu flüssigem Wasserstoff, zu ADS und zum Reifenabrieb sowie eine neue UN-GTR zu ADS angenommen werden.
- (9) Die UN-Regelungen werden für die Union verbindlich sein. Zusammen mit den UN-GTR werden sie den Inhalt von Rechtsvorschriften der Union im Bereich der

Typgenehmigung von Fahrzeugen beeinflussen. Es ist daher angezeigt, den in der WP.29 im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Annahme dieser Vorschläge festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der für den 23. bis zum 26. Juni 2026 anberaumten 199. Tagung des Weltforums für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge der UNECE (WP.29) zu vertreten ist, besteht darin, für die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten UN-Arbeitsdokumente zu stimmen.

Artikel 2

Die Vertreter der Union in der WP.29 können geringfügigen Änderungen des Beschlusssentwurfs zustimmen, ohne dass ein neuer Beschluss des Rates erforderlich ist.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.6.2026
COM(2026) 243 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa zu den Vorschlägen zu UN-Regelungen im Juni 2026 zu vertreten ist

ANHANG

Regelung Nr.	Tagesordnungspunkt – Titel	Dokumentennummer ¹
10	Vorschlag für die Ergänzung 3 der Änderungsserie 07 zu UN-Regelung Nr. 10 (elektromagnetische Verträglichkeit) ECE/TRANS/WP.29/GRE/94, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRE/2026/16, geändert durch das informelle Dokument GRE-94-56-Rev.1	ECE/TRANS/WP.29/2026/158
11	Vorschlag für die Ergänzung 3 der Änderungsserie 04 zu UN-Regelung Nr. 11 (Türschlösser und -scharniere) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78, Absatz 43, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78, Anhang IX	ECE/TRANS/WP.29/2026/59
12	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 05 zu UN-Regelung Nr. 12 (Lenkmechanismus) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78, Absatz 43, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78, Anhang X	ECE/TRANS/WP.29/2026/60
13	Vorschlag für die Ergänzung 9 der Änderungsserie 12 zu UN-Regelung Nr. 13 (Bremsen schwerer Nutzfahrzeuge)	ECE/TRANS/WP.29/2026/73

¹ Alle in der Tabelle genannten Dokumente sind unter folgendem Link abrufbar:
https://unece.org/sites/default/files/2026-04/ECE-TRANS-WP.29-1191e_advanced%20copy.pdf,
<https://unece.org/info/Transport/Vehicle-Regulations/events/412348>.

	ECE/TRANS/WP.29/GRVA/24 Absatz 77, auf Grundlage des informellen Dokuments GRVA-24-08	
13	Vorschlag für die Ergänzung 7 der Änderungsserie 13 zu UN-Regelung Nr. 13 (Bremsen schwerer Nutzfahrzeuge) ECE/TRANS/WP.29/GRVA/24 Absatz 77, auf Grundlage des informellen Dokuments GRVA-24-08	ECE/TRANS/WP.29/2026/74
13	Vorschlag für die Ergänzung 4 der Änderungsserie 14 zu UN-Regelung Nr. 13 (Bremsen schwerer Nutzfahrzeuge) ECE/TRANS/WP.29/GRVA/24 Absatz 77, auf Grundlage des informellen Dokuments GRVA-24-08	ECE/TRANS/WP.29/2026/75
13	Vorschlag für die Ergänzung 3 der Änderungsserie 15 zu UN-Regelung Nr. 13 (Bremsen schwerer Nutzfahrzeuge) ECE/TRANS/WP.29/GRVA/24, Absatz 77, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/2026/7 und GRVA-24- 08	ECE/TRANS/WP.29/2026/7/Rev.1
13-H	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 13- H (Bremsen von Fahrzeugen der Klassen M ₁ und N ₁) ECE/TRANS/WP.29/GRVA/24, Absatz 35(c), auf Grundlage von: ECE/TRANS/WP.29/2026/8 und GRVA-24- 23	ECE/TRANS/WP.29/2026/8/Rev.1

14	Vorschlag für die Ergänzung 5 der Änderungsserie 09 zu UN-Regelung Nr. 14 (Sicherheitsgurtverankerungen) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78, Absatz 43, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78, Anhang XI	ECE/TRANS/WP.29/2026/61
16	Vorschlag für die Ergänzung 3 der Änderungsserie 10 zu UN-Regelung Nr. 16 (Sicherheitsgurte) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78, Absatz 43, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78, Anhang XII	ECE/TRANS/WP.29/2026/62
17	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 10 und die Ergänzung 2 der Änderungsserie 11 zu UN-Regelung Nr. 17 (Widerstandsfähigkeit der Sitze, ihrer Verankerungen und Kopfstützen) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78 Absatz 19, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78, Anhang IV.A	ECE/TRANS/WP.29/2026/47
17	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 12 zu UN-Regelung Nr. 17 (Widerstandsfähigkeit der Sitze, ihrer Verankerungen und Kopfstützen) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78 Absatz 19, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78, Anhang IV.B	ECE/TRANS/WP.29/2026/48
18	Vorschlag für die Ergänzung 5 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 18	ECE/TRANS/WP.29/2026/101

	(Schutz gegen unbefugte Benutzung) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/109 Absatz 34, auf Grundlage von GRSG-130-46-Rev.1	
21	Vorschlag für die Ergänzung 6 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 21 (Innenausstattung) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78 Absatz 43, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78, Anhang XIII	ECE/TRANS/WP.29/2026/63, WP.29-199-06
24	Vorschlag für die Ergänzung 12 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 24 (sichtbare luftverunreinigende Stoffe, Messung der Leistung von Motoren mit Selbstzündung (Dieselrauch) ECE/TRANS/WP.29/GRPE/94, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRPE/2026/18	ECE/TRANS/WP.29/2026/144
26	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 04 zu UN-Regelung Nr. 26 (vorstehende Außenkanten von Kraftfahrzeugen) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/109 Absatz 34, auf Grundlage von GRSG-130-43-Rev.1	ECE/TRANS/WP.29/2026/102
28	Vorschlag für die Ergänzung 7 zu UN- Regelung Nr. 28 (Schallzeichen) ECE/TRANS/WP.29/GRBP/80 Absatz 22, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRBP/2025/23, geändert durch GRBP-82-13	ECE/TRANS/WP.29/2026/88

29	Vorschlag für die Ergänzung 7 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 29 (Fahrerhäuser von Nutzfahrzeugen) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78 Absatz 43, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78, Anhang XIV	ECE/TRANS/WP.29/2026/64
34	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 04 zu UN-Regelung Nr. 34 (Verhütung von Brandgefahren) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/109 Absatz 34, auf Grundlage von GRSG-130-44-Rev.1	ECE/TRANS/WP.29/2026/103
39	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 39 (Geschwindigkeitsmess- und Kilometerzähleinrichtung) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/109 Absatz 34, auf Grundlage von GRSG-130-66-Rev.2	ECE/TRANS/WP.29/2026/105
43	Vorschlag für die Ergänzung 13 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 43 (Sicherheitsverglasung) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/110, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2026/2	ECE/TRANS/WP.29/2026/106
45	Vorschlag für die Ergänzung 14 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 45 (Scheinwerfer-Reinigungsanlagen) ECE/TRANS/WP.29/GRE/93 Absatz 37, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRE/2025/22,	ECE/TRANS/WP.29/2026/159

	geändert durch GRE-93-31-Rev.1	
46	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 07 zu UN-Regelung Nr. 46 (Einrichtungen für indirekte Sicht) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/109 Absatz 34, auf Grundlage von GRSG-130-65	ECE/TRANS/WP.29/2026/107
48	Vorschlag für die Ergänzung 24 der Änderungsserie 06 zu UN-Regelung Nr. 48 (Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen) ECE/TRANS/WP.29/GRE/93 Absatz 24, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRE/2024/21/Rev.1	ECE/TRANS/WP.29/2026/160
48	Vorschlag für die Ergänzung 11 der Änderungsserie 07 zu UN-Regelung Nr. 48 (Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen) ECE/TRANS/WP.29/GRE/93 Absatz 24, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRE/2024/21/Rev.1	ECE/TRANS/WP.29/2026/161
48	Vorschlag für die Ergänzung 9 der Änderungsserie 08 zu UN-Regelung Nr. 48 (Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen) ECE/TRANS/WP.29/GRE/93 Absätze 24 und 37, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRE/2024/21/Rev.1 und ECE/TRANS/WP.29/GRE/2025/24, geändert durch GRE-93-32	ECE/TRANS/WP.29/2026/162

48	Vorschlag für die Ergänzung 4 der Änderungsserie 09 zu UN-Regelung Nr. 48 (Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen) ECE/TRANS/WP.29/GRE/93 Absätze 24 und 37, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRE/2024/21/Rev.1 und ECE/TRANS/WP.29/GRE/2025/23 geändert durch GRE-93-30-Rev.1	ECE/TRANS/WP.29/2026/163
49	Vorschlag für die Ergänzung 4 der Änderungsserie 07 zu UN-Regelung Nr. 49 (Emissionen von Selbstzündungsmotoren und von mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren) ECE/TRANS/WP.29/GRPE/94, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRPE/2026/16, geändert durch GRPE-94-29	ECE/TRANS/WP.29/2026/145
51	Vorschlag für die Ergänzung 11 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 51 (Geräuschemissionen von Fahrzeugen der Klassen M und N) ECE/TRANS/WP.29/GRBP/80 Absatz 22 und ECE/TRANS/WP.29/GRBP/83 Absatz XX., auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRBP/2025/20, ECE/TRANS/WP.29/GRBP/2025/25, ECE/TRANS/WP.29/GRBPE/2026/4, GRBP-82-07, GRBP-82-15-Rev.1, GRBP-82-22, GRBP-83-09-Rev.1 gemäß konsolidierter Fassung in GRBP-83-41	ECE/TRANS/WP.29/2026/89
55	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 55	ECE/TRANS/WP.29/2026/108

	(mechanische Verbindungseinrichtungen) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/109 Absatz 34, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2025/21, nicht geändert	
58	Vorschlag für die Ergänzung 4 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 58 (hinterer Unterfahrschutz) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/109, Absatz 34, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2025/22, geändert durch Absatz 34	ECE/TRANS/WP.29/2026/109
61	Vorschlag für die Ergänzung 5 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. 61 (außen vorstehende Teile von Nutzfahrzeugen) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/109 Absatz 34, auf Grundlage von GRSG-130-64	ECE/TRANS/WP.29/2026/110
64	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 64 (Komplettnotrad, Notlaufreifen) ECE/TRANS/WP.29/GRBP/83 Absatz XX., auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRBP/2026/2, geändert durch GRBP-83-10	ECE/TRANS/WP.29/2026/90
66	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 66 (Festigkeit des Aufbaus bei Kraftomnibussen) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/109 Absatz 34,	ECE/TRANS/WP.29/2026/111

	auf Grundlage von GRSG-130-63	
67	Vorschlag für die Ergänzung 3 der Änderungsserie 04 zu UN-Regelung Nr. 67 (mit Flüssiggas betriebene Fahrzeuge) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/109 Absatz 34, auf Grundlage von GRSG-130-62	ECE/TRANS/WP.29/2026/112
73	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 73 (seitliche Schutzeinrichtungen) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/109 Absatz 34, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2025/26, nicht geändert	ECE/TRANS/WP.29/2026/113
73	Vorschlag für die Ergänzung 3 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 73 (seitliche Schutzeinrichtungen) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/110, auf Grundlage von GRSG-131-26	ECE/TRANS/WP.29/2026/165
75	Vorschlag für die Ergänzung 22 zu UN-Regelung Nr. 75 (Luftreifen für Krafträder und Mopeds) ECE/TRANS/WP.29/GRBP/83 Absatz XX., auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRBP/2026/7, geändert durch GRBP-83-23	ECE/TRANS/WP.29/2026/91
79	Vorschlag für die Ergänzung 5 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 79 (Lenkanlagen) ECE/TRANS/WP.29/GRVA/24 Absatz 60,	ECE/TRANS/WP.29/2026/76

	auf Grundlage von GRVA-24-25	
79	Vorschlag für die Ergänzung 16 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 79 (Lenkanlagen) ECE/TRANS/WP.29/GRVA/24 Absätze 60 und 63, auf Grundlage von GRVA-24-40 und GRVA-24-25	ECE/TRANS/WP.29/2026/77
79	Vorschlag für die Ergänzung 11 der Änderungsserie 04 zu UN-Regelung Nr. 79 (Lenkanlagen) ECE/TRANS/WP.29/GRVA/24 Absätze 60 und 63, auf Grundlage von GRVA-24-40 und GRVA-24-25	ECE/TRANS/WP.29/2026/78
79	Vorschlag für die Änderungsserie 05 zu UN-Regelung Nr. 79 (Lenkanlagen) ECE/TRANS/WP.29/GRVA/24, Absätze 35(b), 60 und 63, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2026/10, geändert durch GRVA-24-22, GRVA-24-25 und GRVA-24-40	ECE/TRANS/WP.29/2026/9/Rev.1
79	Vorschlag für eine Berichtigung der UN-Regelung Nr. 79 (Lenkanlage) ECE/TRANS/WP.29/GRVA/25, auf Grundlage von GRVA-24-25	ECE/TRANS/WP.29/2026/135
83	Vorschlag für die Ergänzung 4 der Änderungsserie 08 zu UN-Regelung Nr. 83 (Emissionen von Fahrzeugen der Klassen M ₁ und N ₁) ECE/TRANS/WP.29/GRPE/93 Absatz 16,	ECE/TRANS/WP.29/2026/147

	auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRPE/2025/23, GRPE-93-12, GRPE-93-14 und gemäß dem Sitzungsergebnis und geändert durch Anhang IV, sowie ECE/TRANS/WP.29/GRPE/94 Absatz XX. auf Grundlage von GRPE-94-18-Rev.1	
83	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 09 zu UN-Regelung Nr. 83 (Emissionen von Fahrzeugen der Klassen M ₁ und N ₁) ECE/TRANS/WP.29/GRPE/94, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRPE/2026/7, ECE/TRANS/WP.29/GRPE/2026/11, ECE/TRANS/WP.29/GRPE/2026/12, GRPE-94- 24-Rev.1, GRPE-94-30, GRPE- 94-51 und GRPE-94-65	ECE/TRANS/WP.29/2026/148
85	Vorschlag für die Ergänzung 14 zu UN- Regelung Nr. 85 (Messung der Nutzleistung) ECE/TRANS/WP.29/GRPE/94, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRPE/2026/19	ECE/TRANS/WP.29/2026/149
89	Vorschlag für die Ergänzung 4 der ursprünglichen Änderungsserie zu UN- Regelung Nr. 89 (Geschwindigkeits- Begrenzungseinrichtungen) ECE/TRANS/WP.29/GRVA/24 Absatz 35(a), auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2026/6, geändert durch GRVA-24-37	ECE/TRANS/WP.29/2026/79

90	Vorschlag für die Ergänzung 13 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 90 (Ersatzteile für Bremsen) ECE/TRANS/WP.29/GRVA/24 Absatz 35(a), auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2026/6	ECE/TRANS/WP.29/2026/80
93	Vorschlag für die Ergänzung 2 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. 93 (vorderer Unterfahrschutz) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/110, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2025/27	ECE/TRANS/WP.29/2026/114
94	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 05 zu UN-Regelung Nr. 94 (Schutz bei einem Frontalaufprall) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78 Absatz 43, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78, Anhang XV	ECE/TRANS/WP.29/2026/65, WP.29-199-06
95	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 06 zu UN-Regelung Nr. 95 (Schutz bei einem Seitenaufprall) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78 Absatz 43, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78, Anhang XVI	ECE/TRANS/WP.29/2026/66
97	Vorschlag für die Ergänzung 10 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 97 (Fahrzeug-Alarmsysteme) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/109 Absatz 34, auf Grundlage von GRSG-130-61	ECE/TRANS/WP.29/2026/115

100	Vorschlag für die Ergänzung 03 der Änderungsserie 04 und für die Ergänzung 06 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 100 (Fahrzeuge mit Elektroantrieb) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78 Absatz 26, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78, Anhang V.A	ECE/TRANS/WP.29/2026/49
100	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 05 zu UN-Regelung Nr. 100 (Elektrofahrzeuge) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78 Absatz 26, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78, Anhang V.B	ECE/TRANS/WP.29/2026/50
102	Vorschlag für die Ergänzung 1 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. 102 (Kurzkupplungseinrichtungen) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/110, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2026/3	ECE/TRANS/WP.29/2026/116
106	Vorschlag für die Ergänzung 22 zu UN-Regelung Nr. 106 (Luftreifen für landwirtschaftliche Fahrzeuge) ECE/TRANS/WP.29/GRBP/83 Absatz XX., auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRBP/2026/8, geändert durch GRBP-83-19-Rev.1	ECE/TRANS/WP.29/2026/92
107	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 10 zu UN-Regelung Nr. 107 (allgemeine Konstruktionsmerkmale von	ECE/TRANS/WP.29/2026/118

	Bussen) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/109 Absatz 34, auf Grundlage von GRSG-130-60	
108	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 108 (runderneuerte Reifen für Personenkraftwagen und ihre Anhänger) ECE/TRANS/WP.29/GRBP/83 Absatz XX., auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRBP/2026/9, geändert durch GRBP-83-13-Rev.1	ECE/TRANS/WP.29/2026/93
109	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 109 (runderneuerte Reifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger) ECE/TRANS/WP.29/GRBP/83 Absatz XX., auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRBP/2026/12, geändert durch GRBP-83-21-Rev.2	ECE/TRANS/WP.29/2026/94
110	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 06 zu UN-Regelung Nr. 110 (CNG/LNG-Fahrzeuge) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/110, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2026/4	ECE/TRANS/WP.29/2026/117
115	Vorschlag für die Ergänzung 11 zu UN- Regelung Nr. 115 (Nachrüstsysteme für Flüssig- und Erdgasantrieb) ECE/TRANS/WP.29/GRPE/94, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRPE/2026/20,	ECE/TRANS/WP.29/2026/150

	geändert durch GRPE-94-34 und auf der Sitzung	
116	Vorschlag für die Ergänzung 4 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 116 (Schutz von Kraftfahrzeugen gegen unbefugte Benutzung) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/110, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2026/5	ECE/TRANS/WP.29/2026/119
117	Vorschlag für die Ergänzung 4 der Änderungsserie 04 zu UN-Regelung Nr. 117 (Rollwiderstand, Rollgeräusch und Nassgriffigkeit von Reifen) ECE/TRANS/WP.29/GRBP/80 Absatz 22 und ECE/TRANS/WP.29/GRBP/83 Absatz XX., auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRBP/2025/28, GRBP82-27, ECE/TRANS/WP.29/GRBP/2026/6 und GRBP-83-20-Rev.2 gemäß konsolidierter Fassung in GRBP82-48-Rev.1	ECE/TRANS/WP.29/2026/143
117	Vorschlag für die Ergänzung 18 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 117 (Rollwiderstand, Rollgeräusch und Nassgriffigkeit von Reifen) ECE/TRANS/WP.29/GRBP/83 Absatz XX., auf Grundlage von GRBP-83-43	ECE/TRANS/WP.29/2026/167
121	Vorschlag für die Ergänzung 8 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 121 (Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger)	ECE/TRANS/WP.29/2026/120

	ECE/TRANS/WP.29/GRSG/110, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2026/6	
122	Vorschlag für die Änderungsserie 01 zu UN- Regelung Nr. 122 (Heizungssysteme) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/110, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2026/7	ECE/TRANS/WP.29/2026/121
125	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 125 (Sichtfeld des Fahrers nach vorn) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/110, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2026/8	ECE/TRANS/WP.29/2026/122
127	Vorschlag für die Ergänzung 2 der ursprünglichen Fassung, Ergänzung 1 der Änderungsserie 01, Ergänzung 2 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 127 (Fußgängersicherheit) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78 Absatz 30, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2025/40	ECE/TRANS/WP.29/2026/51
127	Vorschlag für die Ergänzung 5 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 127 (Fußgängersicherheit) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78 Absätze 28 und 30, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2025/28 und ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2025/40	ECE/TRANS/WP.29/2026/52
127	Vorschlag für die Ergänzung 4 der	ECE/TRANS/WP.29/2026/53

	Änderungsserie 04 zu UN-Regelung Nr. 127 (Fußgängersicherheit) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78 Absätze 28, 30 und 43, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2025/29, ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2025/40 und ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78, Anhang XVII	
129	Vorschlag für die Ergänzung 5 der Änderungsserie 04 zu UN-Regelung Nr. 129 (verbesserte Kinderrückhaltesysteme) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78 Absatz 31, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2025/31	ECE/TRANS/WP.29/2026/54
129	Vorschlag für die Änderungsserie 05 zu UN-Regelung Nr. 129 (verbesserte Kinderrückhaltesysteme) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78 Absatz 34, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78, Anhang VI	ECE/TRANS/WP.29/2026/55
130	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 130 (Spurhaltewarnsystem) ECE/TRANS/WP.29/GRVA/24 Absatz 35(a), auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2026/6	ECE/TRANS/WP.29/2026/81
131	Vorschlag für die Ergänzung 4 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 131 (Notbremsassistentensystem (AEBS)) ECE/TRANS/WP.29/GRVA/24 Absätze 35(a) und 72 auf Grundlage von	ECE/TRANS/WP.29/2026/82

	ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2026/6 und ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2026/9	
133	Vorschlag für die Ergänzung 2 der UN-Regelung Nr. 133 (Recyclingfähigkeit von Kraftfahrzeugen) ECE/TRANS/WP.29/GRPE/94, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRPE/2026/21	ECE/TRANS/WP.29/2026/151
134	Vorschlag für die Ergänzung 4 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 134 (mit Wasserstoff und Brennstoffzellen betriebene Fahrzeuge) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78 Absatz 36, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78, Anhang VII.A	ECE/TRANS/WP.29/2026/56
134	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 134 (mit Wasserstoff und Brennstoffzellen betriebene Fahrzeuge) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78 Absatz 36, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78, Anhang VII.B	ECE/TRANS/WP.29/2026/57
135	Vorschlag für die Ergänzung 4 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 135 (Pfahl-Seitenaufprall) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78 Absatz 43, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78, Anhang XVIII	ECE/TRANS/WP.29/2026/67

137	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 04 zu UN-Regelung Nr. 137 (Frontalaufprall mit Schwerpunkt auf Rückhaltesystemen) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78 Absatz 43, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78, Anhang XIX	ECE/TRANS/WP.29/2026/68
138	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 138 (geräuscharme Straßenfahrzeuge) ECE/TRANS/WP.29/GRBP/80 Absatz 22, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRBP/2025/24, geändert durch GRBP-82-14	ECE/TRANS/WP.29/2026/95
139	Vorschlag für die Ergänzung 3 zu UN-Regelung Nr. 139 (Bremsassistentensysteme (BAS)) ECE/TRANS/WP.29/GRVA/24 Absatz 35(a), auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2026/6	ECE/TRANS/WP.29/2026/83
140	Vorschlag für die Ergänzung 8 zu UN-Regelung Nr. 140 (elektronisches Fahrdynamik-Regelsystem (ESC)) ECE/TRANS/WP.29/GRVA/24, Absatz 35(c), auf Grundlage von: ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2026/6 und des informellen Dokuments GRVA-24-37	ECE/TRANS/WP.29/2026/168
141	Vorschlag für die Ergänzung 3 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 141	ECE/TRANS/WP.29/2026/96

	(Reifendrucküberwachungssysteme) ECE/TRANS/WP.29/GRBP/80 Absatz 22, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRBP/2025/21, geändert durch GRBP-82-11-Rev.1	
142	Vorschlag für die Ergänzung 3 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 142 (Montage der Reifen) ECE/TRANS/WP.29/GRBP/83 Absatz XX., auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRBP/2026/3, geändert durch GRBP-83-11-Rev.1	ECE/TRANS/WP.29/2026/97
143	Vorschlag für die Ergänzung 2 zu UN- Regelung Nr. 143 (Nachrüstsysteme für Zweistoff-Schwerlastmotoren) ECE/TRANS/WP.29/GRPE/94, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRPE/2026/22	ECE/TRANS/WP.29/2026/152
144	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 144 (Notrufsysteme bei Unfällen) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/110, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2026/9	ECE/TRANS/WP.29/2026/123
145	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 145 (ISOFIX-Verankerungssysteme, Verankerungen für den oberen ISOFIX- Haltegurt und i-Size-Sitzplätze) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78 Absatz 43, auf Grundlage von	ECE/TRANS/WP.29/2026/69

	ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78, Anhang XX	
148	Vorschlag für die Ergänzung 7 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 148 (Lichtsignaleinrichtungen) ECE/TRANS/WP.29/GRE/93 Absatz 24, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRE/2024/21/Rev.1	ECE/TRANS/WP.29/2026/164
151	Vorschlag für die Ergänzung 5 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. 151 (Totwinkel-Assistenten) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/110, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2026/10	ECE/TRANS/WP.29/2026/124
152	Vorschlag für die Ergänzung 6 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 152 (Notbremsassistentensysteme für die Klassen M ₁ und N ₁) ECE/TRANS/WP.29/GRVA/24, Absätze 35(a), 72 und 73, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2026/6, ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2026/9 und GRVA-24-04	ECE/TRANS/WP.29/2026/84
153	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 153 (Integrität des Kraftstoffsystems und Sicherheit des Elektroantriebs bei einem Heckaufprall) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78 Absatz 43, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78,	ECE/TRANS/WP.29/2026/70

	Anhang XXI	
154	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 04 zu UN-Regelung Nr. 154 (WLTP) ECE/TRANS/WP.29/GRPE/94, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRPE/2026/9, ECE/TRANS/WP.29/GRPE/2026/13, GRPE-94-33-Rev.1 und GRPE-94-66	ECE/TRANS/WP.29/2026/153
157	Vorschlag für die Ergänzung 5 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 157 (automatisches Spurhalteassistentensystem) ECE/TRANS/WP.29/GRVA/24 Absatz 35(a), auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2026/6	ECE/TRANS/WP.29/2026/85
158	Vorschlag für die Ergänzung 6 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. 158 (Einrichtungen für die rückwärtige Sicht bzw. Erkennung) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/110, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2026/11	ECE/TRANS/WP.29/2026/125
159	Vorschlag für die Ergänzung 3 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. 159 (Anfahrinformationssysteme) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/110, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2026/12	ECE/TRANS/WP.29/2026/126
160	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 160	ECE/TRANS/WP.29/2026/127

	(Ereignisdatenspeicher) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/109 Absatz 34, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2025/48, geändert durch Anhang II des Berichts	
161	Vorschlag für die Ergänzung 6 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. 161 (Schutzeinrichtungen gegen unbefugte Benutzung) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/110, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2026/13	ECE/TRANS/WP.29/2026/128
162	Vorschlag für die Ergänzung 7 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. 162 (Wegfahrsperrern) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/110, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2026/14	ECE/TRANS/WP.29/2026/129
163	Vorschlag für die Ergänzung 4 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. 163 (Fahrzeugalarmsysteme) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/110, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2026/15	ECE/TRANS/WP.29/2026/130
165	Vorschlag für die Ergänzung 1 zu UN- Regelung Nr. 165 (Rückwärtsfahrwarnungen) ECE/TRANS/WP.29/GRBP/80 Absatz 22, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRBP/2025/22,	ECE/TRANS/WP.29/2026/98

	geändert durch GRBP-82-12	
166	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 166 (ungeschützte Verkehrsteilnehmer im vorderen und seitlichen Nahbereich) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/110, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2026/16	ECE/TRANS/WP.29/2026/131
167	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 167 (direkte Sicht im Zusammenhang mit ungeschützten Verkehrsteilnehmern) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/110, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2026/17	ECE/TRANS/WP.29/2026/132
167	Ergänzung 3 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. 167 (direkte Sicht im Zusammenhang mit ungeschützten Verkehrsteilnehmern) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/110, auf Grundlage von GRSG-131-42	ECE/TRANS/WP.29/2026/166
168	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 168 (globale Emissionen im praktischen Fahrbetrieb (RDE)) ECE/TRANS/WP.29/GRPE/94, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRPE/2026/15 und GRPE-94-16	ECE/TRANS/WP.29/2026/154

169	Vorschlag für die Ergänzung 1 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. 169 (Ereignisdatenspeicher für schwere Nutzfahrzeuge) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/109 Absatz 25, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2025/49, nicht geändert	ECE/TRANS/WP.29/2026/133
170	Vorschlag für die Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 170 (Kinderrückhaltesysteme zur sichereren Beförderung von Kindern in Kraftomnibussen) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78 Absatz 38, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78, Anhang VIII	ECE/TRANS/WP.29/2026/58
171	Vorschlag für die neue Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 171 (Fahrerassistenzsysteme (Driver Control Assistance Systems, DCAS)) ECE/TRANS/WP.29/GRVA/24, Absätze 35(a) und 57, auf Grundlage von: ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2026/4 (geändert durch GRVA-24-17/Rev.2) und ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2026/6	ECE/TRANS/WP.29/2026/86
172	Vorschlag für die Ergänzung 2 zu UN-Regelung Nr. 172 (Schneegriffigkeitsleistung runderneuerter Reifen und ihre Einstufung als Traktionsreifen) ECE/TRANS/WP.29/GRBP/83 Absatz XX., auf Grundlage von	ECE/TRANS/WP.29/2026/99

	ECE/TRANS/WP.29/GRBP/2026/11, geändert durch GRBP-83-17	
172	Vorschlag für die Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 172 (Schneegriffigkeitsleistung runderneuerter Reifen und ihre Einstufung als Traktionsreifen) ECE/TRANS/WP.29/GRBP/83 Absatz XX., auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRBP/2026/10, geändert durch GRBP-83-15-Rev.1	ECE/TRANS/WP.29/2026/100
173	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 173 (Einbau von Insassen-Rückhaltesystemen) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78 Absatz 43, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78, Anhang XXII	ECE/TRANS/WP.29/2026/71, WP.29-199-06
174	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 174 (Sicherheitsgurt-Warneinrichtungen) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78 Absatz 43, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78, Anhang XXIII	ECE/TRANS/WP.29/2026/72
176	Vorschlag für die Ergänzung 2 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. 176 (Sichtfeldassistentensysteme) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/110, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2026/18	ECE/TRANS/WP.29/2026/134

177	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 177 (Bestimmung der Leistung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb (DEVP) ECE/TRANS/WP.29/GRBP/94, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRPE/2026/23, GRPE-93-31 und GRPE-94-54	ECE/TRANS/WP.29/2026/155
178	Vorschlag für die Ergänzung 1 zu UN-Regelung Nr. 178 (Notfall-Spurhalteassistent für Fahrzeuge der Klassen M ₁ und N ₁) ECE/TRANS/WP.29/GRVA/24 Absatz 35(a), auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2026/6	ECE/TRANS/WP.29/2026/87
179	Vorschlag für die Ergänzung 1 der UN-Regelung Nr. 179 (Messung von Bremsmissionen von leichten Nutzfahrzeugen im Prüfstand) ECE/TRANS/WP.29/GRPE/94, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRPE/2026/25 und GRPE-94-35	ECE/TRANS/WP.29/2026/156
180	Vorschlag für die Ergänzung 1 der UN-Regelung Nr. 180 (On-Board-Überwachung) ECE/TRANS/WP.29/GRPE/94, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRPE/2026/10, GRPE-93-37-Rev.2 und GRPE-94-61-Rev.1	ECE/TRANS/WP.29/2026/157
Neue Regelung	Vorschlag für eine neue UN-Regelung über flüssigen Wasserstoff	ECE/TRANS/WP.29/2026/136

	ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78, Absatz 41, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2025/41, geändert durch das informelle Dokument GRSP-78-15-Rev.1	
Neue Regelung	Vorschlag für eine neue Regelung der Vereinten Nationen über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer automatisierten Fahrsysteme ECE/TRANS/WP.29/GRVA/25 Absatz 22 und ECE/TRANS/WP.29/1190 Absatz 13, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRVA/3, geändert durch das informelle Dokument WP.29-198-09	ECE/TRANS/WP.29/2026/137, WP.29-199-07
Neue Regelung	Vorschlag für eine neue UN-Regelung über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Reifen hinsichtlich der Abriebleistung ECE/TRANS/WP.29/GRBP/83 auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRBP/2025/27 geändert durch GRBP-83-32-Rev.1, GRBP-83-49, GRBP-83-53 und GRBP-83-55-Rev.1	ECE/TRANS/WP.29/2026/138

Sonstiges	Tagesordnungspunkt – Titel	Dokumentenummer
Orientierung	Vorschlag für Änderungen des Auslegungsdokuments zur UN-Regelung Nr. 156 (Softwareaktualisierung und Softwareaktualisierungsmanagementsystem)	ECE/TRANS/WP.29/2026/46

GTR 9	Vorschlag für eine Berichtigung der globalen technischen Regelung Nr. 9 der Vereinten Nationen (Fußgängersicherheit) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78 Absatz 30, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2025/39	ECE/TRANS/WP.29/2026/140
GTR 13	Vorschlag für die Änderung 2 der globalen technischen Regelung Nr. 13 der Vereinten Nationen (Wasserstoff- und Brennstoffzellenfahrzeuge) (ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78 Absatz 8, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/78 Anhang III)	ECE/TRANS/WP.29/2026/141
Neue GTR	Vorschlag für eine neue globale technische Regelung der Vereinten Nationen über automatisierte Fahrsysteme (ADS)	ECE/TRANS/WP.29/2026/139, WP.29-199-08
Bericht	Vorschlag für den Abschlussbericht über die Entwicklung der globalen technischen Regelung der Vereinten Nationen über automatisierte Fahrsysteme	ECE/TRANS/WP.29/2026/142, WP.29-199-08
Genehmigung	Genehmigung der Phase 3 der informellen Arbeitsgruppe „Sicherheit von Elektrofahrzeugen“	ECE/TRANS/WP.29/AC.3/65